

S 2.1.4 Durchführung von Kollekten**S 2.1.4**

Die Kollekten sind mit erklärenden und empfehlenden Hinweisen entsprechend anzukündigen und dann mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.

Diese Kollekten sind in Kirchen oder sonst dem Gottesdienst dienenden Räumen durchzuführen.

Die Durchführung dieser Kollekten im einzelnen ist der näheren Bestimmung des Ortsgeistlichen anheimgegeben (vgl. can. 1286 f. CIC), der sich dabei jedoch der örtlich gebotenen Form bedienen wird, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung angezeigt erscheinen lassen.

Das Ergebnis der einzelnen Kollekten ist von jeglichem anderen Vermögen (auch Kirchenstiftungsvermögen) getrennt zu halten. Es ist unverzüglich (d. h. bis spätestens 2 Wochen nach Abhaltung der Kollekte) und ungekürzt dem Bischöflichen Siegelamt Augsburg, Fronhof 4, weiterzuleiten. Zu diesem Zweck ist das jeweils dafür vorgesehene Überweisungsformular zu verwenden.

Dabei ist eine genaue Angaben des Absenders wie auch der betreffenden Kollekte unerlässlich.

Von Sammelüberweisungen ist abzusehen.

Jede Nichtbeachtung dieser Notwendigkeiten verursacht bei der aus Rationalisierungsgründen erfolgten Umstellung der Siegelamtsbuchhaltung auf elektronische Datenverarbeitung zeitraubende und kostspielige Rückfragen oder Nachforschungen, die im gemeinsamen Interesse unter allen Umständen vermieden werden müssen.

Es empfiehlt sich, die einzelnen Kollektenüberweisungen für die Unterlagen des betreffenden Pfarramtes (beispielsweise in einer Übersicht) festzuhalten.

Nach Eingang der jeweiligen Kollektengelder werden diese vom Bischöflichen Siegelamt ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung zugeführt.

(Abl. 1990 S. 509f.)